



---

**Kanton Basel-Landschaft**  
**Gemeinde**

**Bennwil**

# Wasserreglement

---

|                                    |            |
|------------------------------------|------------|
| Beschluss des Gemeinderates:       | 20.11.2002 |
| Beschluss der Gemeindeversammlung: | 26.11.2002 |
| Fakultative Referendumsfrist:      | 26.12.2002 |

Namens des Gemeinderates  
Der Präsident:  
E. Geiser

Die Gemeindeverwalterin:  
M. Scherrer

---

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt mit  
Beschluss Nr. 4 vom 03.01.2003.



---

## Inhaltsverzeichnis

|   |          |
|---|----------|
| <b>A. Allgemeine Bestimmungen</b>                                     | <b>5</b> |
| § 1 Geltungsbereich   | 5        |
| § 2 Ausschliessliches Versorgungsrecht                                | 5        |
| § 3 Technische Ausführung   | 5        |
| <b>B. Wasserabgabe</b>  | <b>5</b> |
| § 4 Wasserlieferung   | 5        |
| § 5 Vorrang der Trinkwasserversorgung                                 | 5        |
| § 6 Einschränkung der Wasserabgabe                                    | 5        |
| § 7 Qualität des Trinkwassers   | 6        |
| § 8 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch | 6        |
| <b>C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung</b>                   | <b>6</b> |
| § 9 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung                         | 6        |
| § 10 Enteignungsrecht   | 6        |
| § 11 Hydranten  | 6        |
| § 12 Haftungsausschluss   | 6        |
| <b>D. Private Wasserleitungen</b>                                     | <b>6</b> |
| I. Bewilligungs- und Meldepflicht                                     | 6        |
| § 13 Bewilligung  | 6        |
| § 14 Meldepflicht   | 7        |
| II. Anschlussleitung  | 7        |
| § 15 Erstellung und Kosten  | 7        |
| § 16 Durchleitungsrechte  | 7        |
| III. Hausinstallation   | 7        |
| § 17 Hausinstallationen   | 7        |
| § 18 Erstellung und Kosten  | 7        |
| § 19 Abnahme und Kontrolle  | 7        |
| IV. Betrieb   | 8        |
| § 20 Instandhaltungspflicht   | 8        |
| § 21 Regelmässige Spülung   | 8        |
| § 22 Haftung  | 8        |
| § 23 Duldungs- und Auskunftspflicht                                   | 8        |
| <b>E. Wassermessung</b>   | <b>8</b> |
| § 24 Grundsatz  | 8        |
| § 25 Standort und Eigentum  | 8        |
| § 26 Auswechslung   | 8        |
| § 27 Nachprüfung  | 8        |
| § 28 Ablesung der Wasserzähler  | 8        |
| § 29 Vorübergehender Wasserbezug                                      | 9        |

|   |           |
|---|-----------|
| <b>F. Finanzierung</b>                    | <b>9</b>  |
| V. Allgemeine Bestimmungen                | 9         |
| § 30 Grundsätze                           | 9         |
| § 31 Festlegung der Beiträge und Gebühren | 9         |
| § 32 Vorab-Erstellung                     | 9         |
| § 33 Zahlungsmodalitäten                  | 9         |
| VI. Einmalige Beiträge und Gebühren       | 10        |
| § 34 Erschliessungsbeitrag                | 10        |
| § 35 Anschlussgebühr                      | 10        |
| VII. Wiederkehrende Gebühren              | 10        |
| § 36 Grundsatz                            | 10        |
| § 37 Grundgebühr                          | 10        |
| § 38 Wasserbezugsgebühr                   | 10        |
| <b>G. Schlussbestimmungen</b>             | <b>11</b> |
| § 39 Vollzug                              | 11        |
| § 40 Rechtsschutz                         | 11        |
| § 41 Strafbestimmungen                    | 11        |
| § 42 Aufhebung bisherigen Rechts          | 11        |
| § 43 Übergangsbestimmungen                | 11        |
| § 44 Inkrafttreten                        | 11        |
| <b>Anhang 1</b>                           | <b>12</b> |
| <b>Anhang 2</b>                           | <b>14</b> |

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

## **Wasserreglement der Gemeinde Bennwil**

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Bennwil, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Wasserversorgung der Basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 03. April 1967, beschliesst:

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Wasserversorgung der Gemeinde Bennwil (WV).

#### **§ 2 Ausschliessliches Versorgungsrecht**

<sup>1</sup> Das Recht der Versorgung mit Trinkwasser im Baugebiet steht ausschliesslich der WV zu, unter Vorbehalt der Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

<sup>2</sup> Private Wasservorkommen dürfen nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen werden.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

#### **§ 3 Technische Ausführung**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Massgebend sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas und Wasserfaches (SVGW).

<sup>2</sup> Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungweisend.

### **B. Wasserabgabe**

#### **§ 4 Wasserlieferung**

<sup>1</sup> Die WV liefert im Bereich ihres Verteilnetzes und nach ihrer Leistungsfähigkeit Wasser für den privaten Verbrauch, für Gewerbe und Industrie sowie für öffentliche Zwecke.

<sup>2</sup> Die Gemeinde fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den häuslichen Umgang mit Trinkwasser und ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende Massnahmen anzuwenden.

#### **§ 5 Vorrang der Trinkwasserversorgung**

Die Trinkwasserversorgung sowie die Bereitstellung der öffentlichen Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungen vor.

#### **§ 6 Einschränkung der Wasserabgabe**

Die WV kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a. bei Wasserknappheit
- b. bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten
- c. bei Brandfällen
- d. bei ungenügender Wasserqualität

## **§ 7 Qualität des Trinkwassers**

Die WV gewährleistet die Wasserqualität gemäss den Anforderungen der eidg. Lebensmittelgesetzgebung. Sie garantiert die Einhaltung einer bestimmten chemischen, physikalischen und (mikro)-biologischen Zusammensetzung nicht.

## **§ 8 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch**

Der Gemeinderat kann für Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch besondere Vorschriften erlassen.

## **C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung**

### **§ 9 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung**

<sup>1</sup> Die WV plant, erstellt und betreibt die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung inkl. Hydranten.

<sup>2</sup> Die Grundeigentümer müssen Einrichtungen und Anlagen der WV auf ihren Grundstücken dulden.

### **§ 10 Enteignungsrecht**

Führt eine projektierte Wasserleitung oder eine andere Anlage der WV über Privatareal und kann in Bezug auf dessen Benützung keine Einigung erzielt werden, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

### **§ 11 Hydranten**

<sup>1</sup> Hydranten dürfen nur durch die WV und die Feuerwehr bedient werden, ausgenommen wenn eine Bewilligung gemäss Abs. 2 erteilt wird. Zuwiderhandlungen sind strafbar.

<sup>2</sup> Für Bauwasser und in Sonderfällen erteilt die WV die Bewilligung zur Benützung der Hydranten. Für Schäden durch die Benützung der Hydranten haftet der Bewilligungsnehmer.

### **§ 12 Haftungsausschluss**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die

- a. trotz ordnungsgemäsem Betrieb und Instandhaltung durch die Anlagen der WV oder durch Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserabgabe entstehen.

## **D. Private Wasserleitungen**

### **I. Bewilligungs- und Meldepflicht**

### **§ 13 Bewilligung**

Eine Bewilligung des Gemeinderates ist notwendig für:

- a. Wasserzuleitungen zu Neubauten;
- b. Ausführung, Änderungen oder Erweiterungen von Wasserzuleitungen;
- c. Ausführung, Änderungen oder Erweiterungen von Hausinstallationen;
- d. den vorübergehenden Wasserbezug;
- e. die Nutzung von privaten Quellen;
- f. die Einrichtung von Spezialinstallationen und Regenwassernutzungsanlagen mit Anschluss an die Trinkwasserversorgung.

## **§ 14 Meldepflicht**

Wer Wasserversorgungsanlagen (Anlagen zur Fassung oder Aufbereitung, zum Transport, zur Speicherung oder Verteilung von Trinkwasser, das an Dritte abgegeben wird) erstellen, erweitern oder abändern will, muss dies dem kantonalen Labor vorgängig melden.

### II. Anschlussleitung

## **§ 15 Erstellung und Kosten**

<sup>1</sup> Die Anschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit dem übergeordneten Leitungsnetz. In der Regel wird für jedes Gebäude eine eigene Anschlussleitung erstellt. Die Anschlussleitung wird durch die WV geplant, erstellt, kontrolliert und repariert.

<sup>2</sup> Der Grundeigentümer trägt die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung inkl. Anschluss an die Hauptleitung.

<sup>3</sup> Die Kosten für Kontrollen oder Reparaturen von Anschlussleitungen werden wie folgt aufgeteilt: Der Grundeigentümer bezahlt die Grabarbeiten. Die WV bezahlt den Leitungsbau und die übrigen Kosten.

<sup>4</sup> Bei Aufgabe des Wasserbezugs wird die Anschlussleitung durch die WV auf Kosten des Grundeigentümers vom Leitungsnetz der WV abgetrennt.

## **§ 16 Durchleitungsrechte**

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte ist Sache des Grundeigentümers. Das Durchleitungsrecht muss als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.

### III. Hausinstallation

## **§ 17 Hausinstallationen**

<sup>1</sup> Die Hausinstallation beginnt nach dem Wasserzähler.

<sup>2</sup> Nach dem Wasserzähler muss ein Feinfilter eingebaut werden.

<sup>3</sup> Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zugelassen sind. Sie sind so einzubauen, dass ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz ausgeschlossen ist. Der Anlagebesitzer ist verpflichtet, die Anlagen regelmässig gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren und in Stand zu halten.

## **§ 18 Erstellung und Kosten**

Der Grundeigentümer hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und in Stand zu halten.

## **§ 19 Abnahme und Kontrolle**

<sup>1</sup> Die WV prüft die Hausinstallationen. Sie kann während den laufenden Arbeiten und jederzeit nach der Inbetriebsetzung Kontrollen durchführen.

<sup>2</sup> Die WV übernimmt durch die Prüfung keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate. Installateure und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.

## IV. Betrieb

### § 20 Instandhaltungspflicht

<sup>1</sup> Die Hausinstallationen müssen entsprechend den Richtlinien und Leitsätzen des SVGW in Stand gehalten werden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümern bzw. Grundeigentümerinnen den Nachweis verlangen, dass die Hausinstallationen den Vorschriften entsprechen und ordnungsgemäss gewartet werden.

### § 21 Regelmässige Spülung

Wo stehendes Wasser die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen kann, kann die WV regelmässige Spülungen anordnen.

### § 22 Haftung

Der Grundeigentümer haftet für Schäden und übermässigen Wasserverbrauch, die durch fehlerhafte Ausführung oder mangelhaften Unterhalt der Hausinstallationen verursacht werden.

### § 23 Duldungs- und Auskunftspflicht

<sup>1</sup> Die Grundeigentümer gewähren der WV den Zutritt für Kontrollzwecke und erteilen ihnen die erforderlichen Auskünfte.

<sup>2</sup> Die WV kann zur Kontrolle oder Reparatur von Anschlussleitungen Aufgrabungen auf Privatreal vornehmen lassen.

## E. Wassermessung

### § 24 Grundsatz

Alle öffentlichen und privaten Anschlüsse, ausgenommen Löscheinrichtungen, an das Verteilnetz der WV werden mit Wasserzählern ausgerüstet.

### § 25 Standort und Eigentum

<sup>1</sup> Die WV bestimmt nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer den Standort des Wasserzählers.

<sup>2</sup> Der Wasserzähler wird von der WV zu ihren Lasten montiert und in Stand gehalten. Er bleibt im Eigentum der WV.

### § 26 Auswechslung

Die WV ist jederzeit zur Auswechslung des Wasserzählers berechtigt.

### § 27 Nachprüfung

Der Grundeigentümer kann die Nachprüfung des Wasserzählers verlangen. Ergibt die Prüfung eine Abweichung von weniger als 5% vom Eichwert zu Ungunsten des Grundeigentümers gehen die Kosten für Kontrolle, Aus- und Einbau zu seinen bzw. ihren Lasten.

### § 28 Ablesung der Wasserzähler

Die Wasserzähler werden durch die WV abgelesen.



## § 29 Vorübergehender Wasserbezug

Bauwasseranschlüsse und andere Anschlüsse für vorübergehenden Wasserbezug können mit einem Wasserzähler ausgerüstet werden. Montage und Demontage erfolgen durch die WV. Die Kosten für den Bezug werden gemäss Anhang 1 geregelt.

## F. Finanzierung

### V. Allgemeine Bestimmungen

## § 30 Grundsätze

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

<sup>2</sup> Die Kosten der Gemeinde für Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Anlagen der WV sowie die Kosten der Wasserbeschaffung werden den Grundeigentümern belastet, und zwar in Form von:

- a. Erschliessungsbeiträgen für die Möglichkeit des Anschlusses an die Anlagen der WV
- b. Anschlussgebühren für den Anschluss an die Anlagen der WV;
- c. jährlichen Grundgebühren
- d. Wasserbezugsgebühren
- e. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

## § 31 Festlegung der Beiträge und Gebühren

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren im Anhang 1 zu diesem Reglement fest.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung legt die jährlichen Grund- und Wasserbezugsgebühren fest.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen fest.

## § 32 Vorab-Erstellung

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann auf Verlangen eine kommunale Wasseranlage gemäss GWP vor der Bewilligung des entsprechenden Kredites durch die Gemeindeversammlung auf Kosten der Privaten erstellen. Der Private hat diese Anlage vorzufinanzieren.

<sup>2</sup> Wollen Dritte die von Privaten erstellten kommunalen Wasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

<sup>3</sup> Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren zinslos zurück.

## § 33 Zahlungsmodalitäten

<sup>1</sup> Die Beiträge und Gebühren sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

<sup>2</sup> Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben.

<sup>3</sup> Der Verzugszins wird analog dem Verzugszins für die Gemeindesteuern erhoben.

## VI. Einmalige Beiträge und Gebühren

### § 34 Erschliessungsbeitrag

<sup>1</sup> Der Grundeigentümer leistet der Gemeinde einen Erschliessungsbeitrag, wenn das Grundstück an die Anlagen der WV angeschlossen und zonenrechtlich baulich genutzt werden kann.

<sup>2</sup> Der Erschliessungsbeitrag ist unabhängig davon geschuldet, ob das Grundstück überbaut ist oder nicht.

<sup>3</sup> Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der Grundstücksfläche.

### § 35 Anschlussgebühr

<sup>1</sup> Der Grundeigentümer leistet der Gemeinde eine Anschlussgebühr, wenn das Grundstück an die Anlagen der WV angeschlossen wird und die Gebäudeschätzung vorliegt.

<sup>2</sup> Die Berechnung der einmaligen Anschlussgebühr erfolgt aufgrund:

- der Grundstücksfläche
- des Gebäudevolumens
- des Brandversicherungswertes des Gebäudes.

<sup>3</sup> Der bereits geleistete Erschliessungsbeitrag wird bei Rechnungstellung der Anschlussgebühr als Akontozahlung in Abzug gebracht.

<sup>4</sup> Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten richtet sich die Anschlussgebühr nach der Erhöhung des Gebäudevolumens und des Brandversicherungswertes.

<sup>5</sup> Reduzieren sich Grundstücksfläche, Gebäudevolumen oder Brandversicherungswert so erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Gebühren.

<sup>6</sup> Für Liegenschaften ausserhalb des Baugebietes kann der Gemeinderat abweichende Gebühren festlegen.

<sup>7</sup> Für Bauten der Einwohner- und Bürgergemeinde (ohne Wohnbauten) kann der Gemeinderat die Beiträge reduzieren.

## VII. Wiederkehrende Gebühren

### § 36 Grundsatz

<sup>1</sup> Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin bezahlt der Gemeinde eine Wasserbezugsgebühr sowie eine jährliche Grundgebühr.

<sup>2</sup> Bei der Grundgebühr werden Veränderungen im Jahr nach der Änderung berücksichtigt.

### § 37 Grundgebühr

Die Grundgebühren werden in der Tarifordnung geregelt.

### § 38 Wasserbezugsgebühr

Die Wasserbezugsgebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug.

## **G. Schlussbestimmungen**

### **§ 39 Vollzug**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung.

<sup>2</sup> Kommt der Eigentümer eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

### **§ 40 Rechtsschutz**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der WV oder der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

<sup>3</sup> Gegen Verfügungen betreffend die Erschliessungsbeiträge kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.

### **§ 41 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 1'000 Franken bestraft.

<sup>2</sup> Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates oder des hierfür bestimmten Ausschusses kann der oder die Betroffene innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklären.

### **§ 42 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Wasser-Reglement vom 01. Januar 1986 wird aufgehoben.

### **§ 43 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Der Erschliessungsbeitrag für unüberbaute Grundstücke, die bei Inkrafttreten dieses Reglementes bereits an die Wasseranlagen der Gemeinde angeschlossen werden könnten, wird spätestens innert Jahresfrist nach dem Inkrafttreten des Reglementes fällig.

<sup>2</sup> Für Parzellen, die nicht vollständig überbaut sind, muss für den nicht überbauten Teil der Erschliessungsbeitrag bezahlt werden. Davon abgezogen werden früher bezahlte Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren.

<sup>3</sup> Diejenigen Grundeigentümer, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes bereits einen bewilligten Anschluss besitzen, müssen keinen Erschliessungsbeitrag mehr leisten. Vorbehalten bleiben § 35 Abs. 3 und § 43 Abs. 2 des Reglementes.

### **§ 44 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion BL per 01.01.2003 in Kraft.

## **Anhang 1**

**s. separate Tarifordnung**

## Anhang 2

### Tarifordnung

Gemäss § 31 des Wasserreglementes erlässt der Gemeinderat folgende Tarifordnung:

#### 1. Einmalige Beiträge

Anschlussbewilligungsgebühr 20 % der Baubewilligung

#### 2. Besondere Dienstleistungen

Die besonderen Dienstleistungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

#### 3. Verzugszins

Für Zahlungen nach 30 Tagen wird ein Verzugszins analog dem Verzugszins für die Gemeindesteuern erhoben.

Die Beiträge und Gebühren sind vom Gemeinderat am 29. April 2004 festgesetzt und rückwirkend auf den 01. Januar 2004 in Kraft gesetzt worden.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Die Verwalterin:  
E. Geiser M. Scherrer

## Anhang 3

### Gesetzesgrundlagen

#### Schweiz:

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG), 24.01.1991
- Änderungen zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer, 20.06.1997
- Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG), 09.10.1992
- Verordnung über die hygienisch-mikrobiologischen Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände, Räume, Einrichtungen und Personal (Hygieneverordnung, HyV), 26.06.1995
- Verordnung über Fremd- und Inhaltsstoffe in Lebensmitteln (Fremd- und Inhaltsstoffverordnung, FIV), 26.06.1995
- Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB), 23.11.1999

#### Kanton Basellandschaft:

- Gesetz über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz), 03.04.1967
- Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers, 13.01.1998
- Gesetz über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz), 03.04.1967
- Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinden (Gemeindefinanzverordnung), 01.01.1999
- Raumplanungs- und Baugesetz des Kantons Basellandschaft (RBG), 08.01.1998
- Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV), 27.10.1998

#### Weitere technische Grundlagen (Normen, Richtlinien, Empfehlungen)

- Leitsätze und Richtlinien des SVGW:
  - Richtlinien für die Überwachung der Trinkwasserversorgungen in hygienischer Hinsicht (W1)
  - Leitsätze für die Erstellung von Trinkwasserinstallationen (W3)
  - Rückflussverhinderung (W3 Ergänzung 1)
  - Richtlinien für den Bau von Trinkwasserleitungen (W4)
  - Wegleitung für die Gestaltung des Rechnungswesens von Wasserversorgungen (W23)
- SN 640 535b, Grabarbeiten, Ausführungsvorschriften, VSS
- EN Normen und Richtlinien soweit die schweizerischen Normen und Richtlinien fehlen